

Mühlenbeck, den 23.09.2021

Liebe Eltern,

aufgrund der vielen Nachfragen möchten wir Ihnen an dieser Stelle einige Informationen zu den Themen Nachteilsausgleich und Notenbefreiung geben:

1. Nachteilsausgleich und Notenbefreiung können Kinder erhalten, bei denen **besondere Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben bzw. im Rechnen** festgestellt werden. Diese Feststellung trifft in den Klassenstufen 1-4 **ausschließlich die FachlehrerIn**. Ab Klassenstufe 5 ist die SchulpsychologIn einzubeziehen. Bevor Sie als Eltern also einen Antrag stellen, sollten Sie deshalb immer zunächst Rücksprache mit der jeweiligen Deutsch- bzw. MathematiklehrerIn halten, ob tatsächlich **besondere Schwierigkeiten** bei Ihrem Kind vorliegen. Nach der Antragsstellung entscheidet dann die Klassenkonferenz, also alle in der Klasse unterrichtenden LehrerInnen, ob dem Antrag stattgegeben wird. Der Antrag sollte in den ersten 6 Wochen eines Schuljahres gestellt werden und sich auf den Zeitraum eines ganzen Schuljahres beziehen.
2. Ein Nachteilsausgleich für alle Fächer kann nur im Falle einer chronischen Erkrankung (ADHS, Auditive Wahrnehmungsstörung etc.) oder eines Sonderpädagogischen Förderschwerpunkts gewährt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines ärztlichen Attests bzw. eines abgeschlossenen Förderausschussverfahrens.
3. Der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich (**A**) und Notenbefreiung (**B**) besteht darin, dass bei **A** lediglich die Bedingungen geändert werden, unter denen eine Leistungsfeststellung, also eine Klassenarbeit oder eine Lernzielkontrolle stattfindet. In der Realität bedeutet dies, dass das Kind mehr Zeit erhält, um die Aufgaben zu bearbeiten oder dass bestimmte Hilfsmittel zugelassen werden, also z.B. das Wörterbuch bei Diktaten bzw. Rechenrahmen, Hundertertafeln, Malfolgentabelle etc. bei den entsprechenden Rechenaufgaben.
Bei **B** wird auf das Erteilen einer Ziffernote sowohl bei Leistungsfeststellungen als auch auf dem Zeugnis verzichtet. Dies gilt im Fach Deutsch (und auch in Englisch) **nur für die Bereiche Lesen und Rechtschreiben** und für die Gesamtnote im Fach Mathematik. In **Mathematik kann nur bis einschließlich Klasse 4** auf eine Zeugnisnote verzichtet werden. Bei **B** erhalten die Schüler eine schriftliche Beurteilung zum Zeugnis und einen Vermerk auf dem Zeugnisblatt („Es sind Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung... vorgenommen worden.“). Die Gewährung von **A** erscheint nicht auf dem Zeugnis. Die Anträge zu **A** und **B** sind unabhängig voneinander und können im Ausnahmefall auch gleichzeitig gestellt werden.

Wenn Sie mehr Informationen zum Thema haben möchten, empfehlen wir Ihnen im Internet nachzulesen unter: www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de. Dort folgen Sie den Links: Unterricht\Unterrichtsentwicklung\Nachteilsausgleich.

Mit freundlichen Grüßen

R. Körber
Schulleiter

U. Korthals
Sonderpädagogin